

RS OGH 1995/11/28 11R92/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

ABGB §548

ABGB §662

Rechtssatz

Ansprüche auf Rückzahlung eines Kaufpreises bei einvernehmlicher Auflösung des Kaufvertrages sind nach Ableben des Verkäufers gegen die Verlassenschaft zu richten und nicht gegen Legatäre, denen der Kaufgegenstand vermacht wurde.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7 Ra 16/99w. Diese ist nunmehr unter RW0000708 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 11 R 92/95
Entscheidungstext OLG Wien 28.11.1995 11 R 92/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000298

Im RIS seit

14.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at